

II-12642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/87-4-1993

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Feurstein und Kollegen vom 17.12.1993,

Zl. 5846/J-NR/1993 "Reduktion des Bahnlärms

in Vorarlberg (Regionalanliegen 166)"

5771/AB

1994-02-16

zu 5846/J

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie weit ist die Erstellung des Lärmkatasters und des daraus resultierenden Prioritätenkataloges für Bahnstrecken in Vorarlberg gediehen?"

Der Schienenverkehrslärm-Immissionskataster für das Bundesland Vorarlberg liegt seit Oktober 1992 vor. Die darauf aufbauenden Vorerhebungen für die Erstellung einer Dringlichkeitsreihung für Schallschutzmaßnahmen an den ÖBB-Bestandsstrecken im Bundesland Vorarlberg sind bereits abgeschlossen. Eine Prioritätenreihung der einzelnen Untersuchungsbereiche wird derzeit erarbeitet und voraussichtlich im März 1994 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Zu Frage 2:

"Nach welchen Gesichtspunkten werden Lärmschutzeinrichtungen ausgewählt und wie sehen die Finanzierungspläne für Lärmschutzmaßnahmen in Vorarlberg aus?"

Es ist vorgesehen, den Schutz der durch Schienenverkehrslärm betroffenen Wohnbevölkerung vornehmlich durch bahnseitige Schallschutzmaßnahmen (Wand, Damm,

- 2 -

Steilwall) zu erreichen. Wenn durch bahnseitige Maßnahmen kein ausreichender Immissionsschutz erreicht werden kann oder wenn diese unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, dann sind objektseitige Maßnahmen (Schallschutzfenster) vorzusehen.

Im Rahmen der Detailplanung, die im engen Einvernehmen mit der betroffenen Wohnbevölkerung durchgeführt werden soll, sind weiters die besonderen örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. Ortsbildpflege, Schattenwirkungen, etc., zu berücksichtigen.

Die Finanzierung der Schallschutzmaßnahmen ist derzeit Gegenstand von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern.

Eine definitive Aussage, ob und in welchem Ausmaß bzw. zu welchem Zeitpunkt Mittel für die Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, ist daher erst nach Abschluß einer Vereinbarung mit den Ländern möglich.

Wien, am 15. Februar 1994

Der Bundesminister

